

Anlage 2 zu DSTG INFO 1-2025:

Eckpunkte zum Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

- **Grundsätzliche Anhebung der Regelaltersgrenze** auf 67 Jahre.
- **Übergangsvorschrift:**
Schrittweise Anhebung ab dem Geburtsjahr 1961 (ab 1. Januar 2026) pro Geburtsjahr um drei Monate

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Vollendetes Lebensjahr	zzgl. vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

- **Anhebung der Regelung für Schwerbehinderte nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LBG:**
Für den Eigenantrag auf Versetzung in den Ruhestand wird die Altersgrenze vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben.
- **Übergangsregelung für Schwerbehinderte:**
Ab dem Geburtsjahr 1966 (ab dem 1. Januar 2026) erfolgt die Anhebung pro Geburtsjahr um drei Monate:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Vollendetes Lebensjahr	zzgl. vollendete Lebensmonate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

- Der maximale Versorgungsabschlag bleibt für die Schwerbehinderten in diesen Fällen bei **10,8 %**.
- **Besondere Regelung nach § 39 Abs. 3 LBG:**
Der Eigenantrag auf vorzeitigem Ruhestand für alle Beamtinnen und Beamte mit dem vollendeten 63. Lebensjahr bleibt weiterhin möglich.
- der maximale Versorgungsabschlag wird auf **14,4 %** angehoben.
(Durch die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ergibt sich dieser maximale Abschlag frühestens für die Geburtsjahrgänge ab 1968)
- **Möglichkeit der Verschiebung des Ruhestands über die Regelaltersgrenze auf Antrag der Dienstkraft:**
Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, ist ein Hinausschieben des Ruhestandes bis zum 70. Lebensjahr möglich.
- **Die Höchstdauer von Beurlaubungen ohne Bezüge und unterhältiger Teilzeit** nach den §§ 54a bis 54c und 55 LBG wurde auf bis zu 15 Jahre erhöht.
- **Änderung des Laufbahngesetzes:**
Im Hinblick auf die Anpassung der Altersgrenzen wurde auch das Laufbahngesetz geändert. Ein Absehen von einer Regelbeurteilung im Einvernehmen mit der zu beurteilenden Dienstkraft ist nun frühestens 5 Jahre vor der regulären Altersgrenze für den Ruhestand möglich.

- **Eine Minderung des Ruhegehalts unterbleibt**, wenn man das 65. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 45 Jahren vorweisen kann:
 - In diesem Fall kann man einen Antrag auf vorzeitigen Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres stellen.
 - Dienstzeiten im Sinne des geänderten Landesversorgungsgesetzes sind die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten sowie die Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Arbeitslosigkeit stehen, und Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
Wichtig: Jahre der Teilzeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes gibt es jedoch keine Änderung in Bezug auf die Teilzeit bei einem vorzeitigen Ruhestand.
- **Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte** ist ein abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestand mit 63 Jahren gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 LBG i.V.m. § 14 (3) Nr. 1 LBeamtVG bis zum Geburtsjahr 1965 weiterhin möglich.
- **Ab dem Geburtsjahrgang 1966** erfolgt eine stufenweise Anpassung des abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandes für Schwerbehinderte:

Geburtsdatum bis	Lebensjahr	Monat
31.12.1966	63	3
31.12.1967	63	6
31.12.1968	63	9
31.12.1969	64	0
31.12.1970	64	3
31.12.1971	64	6
31.12.1972	64	9

- **Bei einem vorzeitigen Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit** unterbleibt ein Versorgungsabschlag, wenn man das 63. Lebensjahr erreicht hat und eine Dienstzeit von 40 Jahren vorweisen kann.
- **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2033**
Erfolgt diese im obigen Zeitraum und beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall, gibt es ebenfalls eine Übergangsregelung ohne Minderung des Ruhegehaltssatzes.

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter Jahr	Monat
01.01.2027	63	3
01.01.2028	63	6
01.01.2029	63	9
01.01.2030	64	0
01.01.2031	64	3
01.01.2032	64	6
01.01.2033	64	9

- **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ab dem 1. Januar 2033**
Es erfolgte eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn man zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (*Ausnahme: wenn man das 63. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht hat*)
- **Service-Tipp:**
Eigenanträge auf vorzeitigen Ruhestand sollten frühzeitig gestellt werden. Sie sind aber aktuell frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des geplanten Ruhestandes möglich.